

Dies würde für das Strafrecht bedeuten, daß es *keine fahrlässigen einfachen Begehungsdelikte mehr geben kann*, weil deren Wesen eben in der bewußten oder unbewußten Verletzung von Sicherheits- und Ordnungsregeln, ohne daß besondere Folgen eingetreten sind, besteht.

Wir sehen mithin das *Wesen der strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden Fahrlässigkeit in der Verknüpfung von Disziplinbruch mit dem Eintritt von bestimmten Folgen*. Aber auch diese Auffassung dürfte nicht unproblematisch und als Axiom hinzunehmen sein. Für das sozialistische Strafrecht muß ernsthaft noch einmal die Frage aufgegriffen werden, die schon die bürgerliche Aufklärung aufgeworfen hat. In jener Zeit gab es starke Zweifel, ob die Fahrlässigkeit (die culpa und luxuria) überhaupt kriminelles Unrecht darstellt. Karl Ferdinand Hommel schlug vor, sie aus dem Kriminalrecht auszugliedern und ins sogenannte Polizeirecht zu verweisen. Für die großen bürgerlichen Philosophen Kant und Hegel existierte die Fahrlässigkeit als Kriminalschuld überhaupt nicht. An dieser Fragestellung ist viel Wahres, da der Handelnde bei der Fahrlässigkeit in der Regel nicht in einen offenen und direkten Widerspruch zu den elementaren Lebensregeln der sozialistischen Gesellschaft tritt.<sup>79</sup> Die Verantwortungslosigkeit und Pflichtwidrigkeit der Entscheidung zum Handeln, das bestimmte schädliche Folgen hervorrief, bezieht sich nicht auf die elementaren sozialen Anforderungen, sondern in erster Linie auf bestimmte Ordnungs- und Sicherheitsregeln, die zum Zwecke der Gewährleistung eines reibungslosen und störfreien Ablaufs bestimmter elementarer Lebensprozesse gesetzt worden sind. Der Widerspruch zu den elementaren Lebensprozessen ist also bei der Fahrlässigkeit immer ein vermittelter, der die Schuld des Täters mithin ganz anders lagert als beim Vorsatz. Bei näherer Betrachtung der Fahrlässigkeit zeigt sich nun, daß sie eine sehr große Variationsbreite hat und daß das Verschulden bei ihr relativ stark entwickelt, aber auch sehr gering ausgeprägt sein kann. Eine pauschale Entscheidung — so wie sie Hommel forderte — wird darum nicht angebracht sein, sondern man wird zu differenzieren haben.

Aus diesen grundlegenden Betrachtungen zur Fahrlässigkeit folgt, daß

---

79. Ausnahmen hiervon sind die sog. erfolgsqualifizierten Delikte, die Trunkenheit am Steuer eines Kfz, die einen Unfall zur Folge hatte, und ähnliche Handlungen.